

Kindertagespflege Baunatal-Schauenburg e. V.

Vereinssatzung - Vereinsregister/Amtsgericht Nr. 1508

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
„Kindertagespflege Baunatal-Schauenburg e. V.“
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen (13VR 1508).
3. Er hat seinen Sitz in Baunatal.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Vereinszweck und Verwendung der Mittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die gezielte und fundierte Arbeit in der Erziehung von Tagespflegekindern.

Um eine zum Wohl der Tagespflegekinder ausgerichtete Erziehung zu gewährleisten, will der Verein:

- die familienergänzende Erziehungsarbeit zum Wohle der Kinder qualifizieren,
- Konzepte zur Beratung und Ausbildung von Kindertagespflegepersonen und Eltern erarbeiten,
- Erfahrungsaustausch fördern,
- mit der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammenarbeiten,
- öffentliche Mittel beantragen.

Zur Begleitung und qualitativen Verbesserung der Erziehungsarbeit tritt der Verein darüber hinaus auch für folgendes ein:

- öffentliche Anerkennung des Kindertagespflegewesens als wichtigen Bereich der Jugendhilfe,
- Sicherung des sozialen Status der Kindertagespflegepersonen und öffentliche Anerkennung ihrer Erziehungsarbeit.

Der Verein setzt sich für die Verbesserung und Vereinheitlichung im gesamten Kindertagespflegewesen ein.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Die dem Verein zufließenden Mittel sind ausschließlich für Vereinszwecke zu verwenden:
 - a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - b) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliedsbeiträge oder Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.
 - d) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - e) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
- b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Die entsprechende schriftliche Austrittserklärung oder in Textform per E-Mail muss dem Vorstand spätestens zum 15.12. des jeweiligen Jahres vorliegen.

Die Mitgliedschaft endet ferner:

- a) Durch Ausschluss aus dem Verein.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das auszuschließende Mitglied hat hier das Recht auf Anhörung.
- b) Mit dem Tode des Mitgliedes.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig bis spätestens 01. März eines Jahres statt und wird vom Vorstand einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 10% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 10 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. In der Mitgliederversammlung sind die stimmberechtigten Mitglieder mit je einer Stimme vertreten. Dieses Stimmrecht kann nur dann wahrgenommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag zum laufenden Geschäftsjahr entrichtet wurde. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl des Kassenprüfers
 - c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung
 - g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorliegen.

§ 8 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so weit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

3. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Tagungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende/n
 - b) 2. Vorsitzende/n
 - c) Kassierer/in
 - d) Schriftführer/in
2. Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Es wird in getrennten Wahlgängen gewählt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 10 Kassenwesen und Kassenprüfer

1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Kassen- und Buchführung hat er/sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Ehrenordnung

Langjährige Mitgliedschaften werden entsprechend der Ehrenordnung gewürdigt.

§ 12 Regelungen zum Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU- Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
4. Für die Beantragung von Vereinszuschüssen ist der Verein verpflichtet, Daten von betreuten Tagespflegekindern an die Gemeinde Schauenburg zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Zuname sowie das Geburtsdatum.
5. Im Rahmen der Vereinsordnung wird eine Liste jeder aktiven Kindertagespflegeperson für den vereinseigenen Fundus angelegt. Dort werden Datum, Vor- und Zuname sowie der entlehene Gegenstand aufgeführt. Jede Entnahme oder Rückgabe muss mit Unterschrift bestätigt werden.
6. Bescheinigungen vereinseigener Fortbildungen werden gemeinsam an den Landkreis Kassel sowie die Unfallkasse Hessen weitergeleitet.
7. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f) seine Daten in einem strukturierten und gängigen Format zu erhalten.
8. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Datenschutzordnung

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Kassel, zu, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Die Gründungsversammlung fand am 12.12.1978 statt.

Diese Satzungsneufassung wurde am 23.04.2024 zur Außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.